

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Stadt Rottweil richtet 2028 die Landesgartenschau aus und setzt in diesem Kontext in der Historischen Stadtmitte zahlreiche Projekte der Stadterneuerung um. Der Friedrichsplatz soll wieder Stadtplatz werden und der dort befindliche Busumsteigepunkt muss verlagert werden.

Dazu ist beabsichtigt ab 05.10.2026 bis 29.10.2027 die Baumaßnahme „Neuerrichtung eines Zentralen Umsteigepunktes (ZUP) am Nägelesgraben“ in Rottweil durchzuführen.

Die Maßnahme umfasst neben dem Neubau des ZUP auch die Herstellung des angrenzenden Vorplatzes sowie der Straße am Kriegsdamm mit weiteren Haltstellen.

Bauzeit

Die oben vorgegebene Bauzeit ergibt sich aus dem Gesamtterminplan der diversen Projekte im Gebiet Nägelesgraben/Am Kriegsdamm der Stadt und der Stadtwerke Rottweil. Diese haben diverse Abhängigkeiten, insbesondere auch in verkehrlicher Hinsicht, weshalb das Enddatum zwingend einzuhalten ist.

Als erster Teil der Gesamtmaßnahme muss der unten aufgeführte Baubereich am Parkplatz Eisplatz mit der Zu- und Ausfahrt des Parkhauses „Am Kriegsdamm“ rückgebaut und umgestaltet werden, sodass während der weiteren Bauarbeiten die Anbindung des Parkhauses über den o.g. Parkplatz gewährleistet werden kann. Dies hat so schnell wie möglich nach Baustart zu erfolgen und muss größtenteils unter Verkehr stattfinden (Ausnahme z.B. Asphalteinbau), um den Betrieb des Parkhauses nur möglichst geringfügig zu beeinträchtigen.

Bauzeitenplan

Ein Bauzeitenplan ist spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung in 2-facher Fertigung zu liefern.

Der farbige Bauzeitenplan muss mindestens die nachfolgende Unterteilung enthalten:



1. Bauabschnitte

- Neugestaltung Parkplatz Eisplatz im Bereich der Zu-/Ausfahrt zum Parkhaus „Am Kriegsdamm“
- Straßenbau ZUP
- Freianlagen ZUP
- Straße Am Kriegsdamm bis Predigerkirche

2. Unterabschnitte zu Bauabschnitten

- Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung
- Rückbau Bestand
- Kanalarbeiten
- WL-Erdarbeiten
- WL-Verlegung
- Straßenentwässerung
- Straßenbauarbeiten
- Kabelarbeiten
- Borde und FSS
- Bit. Arbeiten
- Markierung
- Bepflanzung
- Beleuchtung / Beschilderung

1.1.1 **Art und Umfang:**

Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen Kanalbauarbeiten, Kabelerarbeiten und Straßenbauarbeiten.

1.1.2 **Angaben zu den auszuführenden Leistungen:**

1.1.2.1. **Straßenbau:**

Die Straßenbauarbeiten finden im Vollausbau statt.

1.1.2.2. **Kabelbauarbeiten:**

Die Kabel- bzw. Leerrohrarbeiten beschränken sich auf die Mitverlegung von Leerrohren für die Stadt Rottweil u.a. für die neuen LSA.



1.1.2.3. Kanalbauarbeiten:

Die Kanalbauarbeiten beschränken sich auf die Herstellung der neuen Leitungen für die Straßen- und Platzentwässerung, sowie Anpassungsarbeiten der bestehenden Kanalschächte auf die neuen Höhenlagen.

1.1.2.4. Wasserleitungs-Erdarbeiten:

Der Wasserleitungsbau beschränkt sich auf lediglich einen neuen Anschluss für den Mobilitäts-Hub. Außerdem sind Leerrohrarbeiten für ein Bewässerungssystem mit im Leistungsumfang enthalten.

1.1.3 Unterbau

Die Tragfähigkeit des Planums ist gemäß ZTV-E-Stb mittels statischen Plattendruckversuchen nachzuweisen.

Geforderte Tragfähigkeitswerte:

- Planum: 45 MPa
- Frostschuttschicht: 120 MPa

1.1.4 Straßenoberbau:

Ausbau siehe Regelquerschnitt(e)

1.1.5 Ausstattung:

Fahrbahnmarkierung, Vorbereitung der Beschilderung und die Bepflanzung sind Bestandteil dieser Ausschreibung.

1.1.6 Landschaftsbau:

Eventuelle notwendige Baumfällarbeiten dürfen nur nach Rücksprache und Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt werden.

Die Bepflanzungsarbeiten sind gemäß den beigefügten Plänen / Ausschreibungstexten des vorliegenden LV durchzuführen. Die einschlägigen Richtlinien wie zum Beispiel die

- DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten,
 - DIN 18915 Vorbereitung des Baugrundes
 - DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
 - die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1+2
 - die ZTV-Vegtra-Mü 2018
- sind Vertragsbestandteil.



Pflanzenschutz:

Bäume, Pflanzen, Tiere und Biotope, die das Baufeld tangieren oder sich direkt im Baufeld befinden und nach Angaben des AG zu schützen sind , müssen entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften (u.a. R-SBB, in der aktuell gültigen Fassung) vor Schäden geschützt werden.

1.1.7 Ausgeführte Vorarbeiten:

1.1.7.1. Kampfmittelbeseitigung

Im Vorfeld der Maßnahme wurden Luftbildauswertungen durchgeführt, diese liegen den Ausschreibungsunterlagen bei.

Es lagen zunächst Verdachtsfälle im Bereich des Parkplatzes Eisplatz und der Zu-/Ausfahrt des Parkhauses „Am Kriegsdamm“ vor.

Weitergehende Untersuchungen haben allerdings auch diesen Bereich nachträglich als frei von Verdachtsfällen deklariert.

1.1.7.2. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen die sich im und am Bau-
feld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom AN als Baustellentrans-
portwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen durch eine Zustandsfeststel-
lung mit Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B §3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren.

Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind dem AG nach Aufforderung zu
übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren AN gemeinsam zur Abwicklung von Bau-
stellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung
und Haftung für eventuell dadurch verursachte Schäden abzuschließen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung wie vor zu wiederholen.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind in die Positionen der
Baustelleneinrichtung einzurechnen.

1.1.7.3. Beweissicherung:

- Der Auftraggeber hat bereits eine Beweissicherung durch einen externen Gut-
achter durchführen lassen, d. h. die Beweissicherung ist nicht Bestandteil der
Ausschreibung.

-

-



1.1.8 Vermessung:

1.1.8.1. Erstabsteckung:

Eine Erstabsteckung erfolgt in Form eines ausreichenden Festpunktnetzes (max. 10 Punkte) mit Höhenfestpunkten (max. 3 Stck) nach Absprache mit dem AN innerhalb des geplanten Baufeldes durch den Auftraggeber.

Eine Absteckung von Schächten, Bauwerken, Straßen- oder Bordsteinachsen kann bei Bedarf vom Auftraggeber für den Auftragnehmer auf Anfrage kostenneutral durchgeführt werden.

Weitere relevante Daten werden dem Auftragnehmer digital zur Verfügung gestellt. Die weitere Aufbereitung der Daten in Abstimmung mit dem Bauablauf ist Sache des AN.

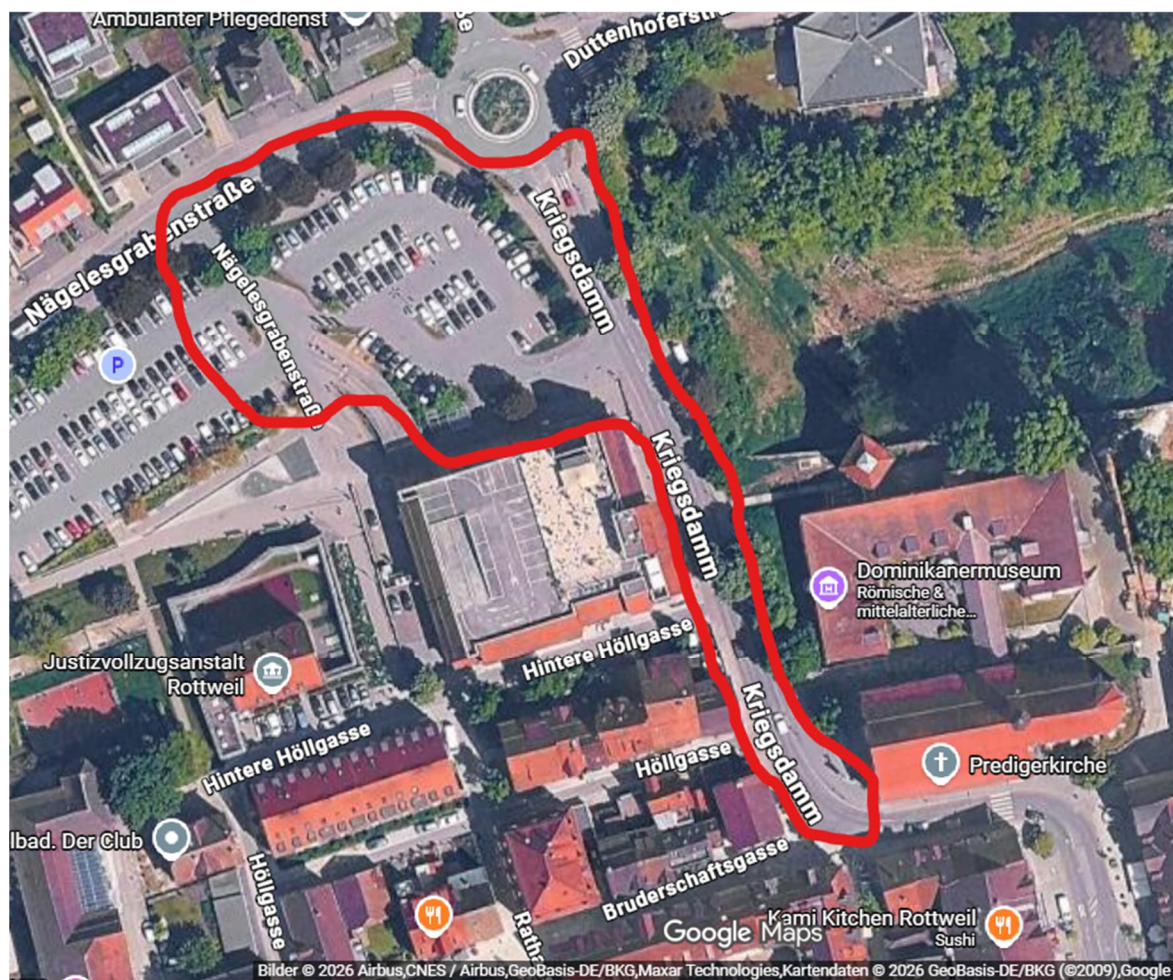
1.2 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

- Tiefbauarbeiten im Bereich Am Kriegsdamm im Auftrag der ENRW
- Hochbauarbeiten im Bereich des ZUP (Aufbau Informationszentrum/Mobilitätshub) im Auftrag der Stadt Rottweil
- Weitere Herstellung von Ausstattungselementen/Technik im Bereich des ZUP im Auftrag der Stadt Rottweil



2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle:



Die Baumaßnahme befindet sich in direkter Angrenzung an die Rottweiler Innenstadt nahe der beiden Kreisverkehrsplätze in der Nägelesgrabenstraße und unmittelbar auf/neben dem Parkplatz „Eisplatz“. Bauende in Richtung Innenstadt ist an der Predigerkirche.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straßen:

Ortstraßen, siehe auch 2.1.

2.3 Gewässer:

Eine natürliche Vorflut besteht nicht, d. h. das anfallende Oberflächenwasser während der Bautätigkeit ist in das bestehende Kanalnetz abzuleiten, dies ist Sache des AN und wird nicht besonders vergütet. Einleitungsgebühren werden vom AG nicht erhoben.

2.4 Baugrundverhältnisse:

2.4.1 Baugrundgutachten / Schadstoffuntersuchung:

Für die Baumaßnahme wurde ein Bodengutachten / Schadstoffuntersuchung erstellt.

2.4.2 Homogenbereiche:

In dem beiliegenden Bodengutachten sind die einzelnen Bodenarten in Homogenbereiche nach DIN 18 300 aufgeteilt und beschrieben.

In den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses werden die Homogenbereiche A „normal lösbar“ und Homogenbereich B „schwer lösbar“ als Kalkulations- und Abrechnungsgrundlage genannt.

2.5 Bodenentsorgung / Bodenlagerung

Je nach Bedarf und dem gewähltem Entsorgungsweg des AN kann es erforderlich sein, dass anfallendes Material auf eine Bereitstellungsfläche des AG (bei Fa. Effekta, Reinwaldstraße, Förderweg bis ca. 6 km) außerhalb des Baufeldes abgefahren und für eine Beprobung bereitgestellt werden muss.

2.5.1 Bereitstellungsflächen:

Die o.g. Bereitstellungsfläche wird vom AG betrieben. Vor Benutzung durch den AN ist beim AG die Erlaubnis einzuholen.

Der AN ist verantwortlich seine Haufwerke abzugrenzen (Bauzaun) und zu kennzeichnen (Beschilderung). Diese Mehraufwendungen werden gemäß der entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis gesondert vergütet.

Der AN hat die Haufwerke während der laufenden Maßnahme als regelmäßig geformte Miete zur Beprobung aufzuschütten/ zu lagern und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Diese Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind gemäß LV-Positionen in die Aushubpositionen mit einzurechnen.

Die o.g. Pflichten des AN gelten für die gesamte Dauer der Baumaßnahme bis zur vollständigen Entsorgung der Haufwerke durch den AN.

2.5.2 Entsorgungskonzept / Haufwerke für Probennahme / Materialtrennung:

Der AN hat nach Auftragserteilung auf Aufforderung kostenneutral ein Entsorgungskonzept für die verschiedenen, anfallenden Materialien vorzulegen.

Die Hauffwerksgröße ist mit dem Probennehmer des AG abzustimmen. Die Hauffwerke werden in Anlehnung an die LAGA PN 98 durch den AG beprobt. Der AG veranlasst die Ermittlung von Art und Umfang der Belastungen (nach aktuell gültigen Verordnungen) durch ein unabhängiges Gutachterbüro. Das Probennahmeprotokoll, die Prüfergebnisse sowie die Analysen werden dem AN zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Es werden nur die Gutachten / Analysen des AG anerkannt.

Materialien mit offensichtlich verschiedenen Schadstoffbelastungen, organoleptischen Auffälligkeiten sowie Materialien unterschiedlicher Konsistenz (z.B. Bauschutt und Aushubmaterial) sind ohne Mehrkosten bereits beim Lösen zu trennen um eine getrennte Probennahme zu ermöglichen.

2.5.3 Laden/Transport / Entsorgung / Wiederverwertung:

Der AN ist für die Entsorgung durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen auf eine zugelassene Deponie / Verwertungsstelle verantwortlich. Die Zertifizierung ist auf Verlangen vorzulegen. Die Entsorgung hat nach den gesetzlichen Vorgaben gem. dem aktuell gültigen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen.

Das beprobte Material ist auf geeignete, dem Beprobungsergebnis angepasste Transportmittel (z.B. abgedeckte LKW-Mulden, wasserdicht usw.) zu laden und abzufahren. Der Transport ist nur mit einer gültigen, abfallrechtlichen Transportgenehmigung erlaubt. Diese hat der AN auf Verlangen vorzulegen.

Der Nachweis der Entsorgung erfolgt mit Anlieferscheinen bei der durch den AN gewählten Deponie oder sonstigen Entsorgungs- oder Verwertungsweg. Die hierzu erforderlichen Unterlagen hat der AN eigenverantwortlich und unaufgefordert selbst zu beantragen und nach Freigabe durch die zuständigen Behörden / Deponien dem AG / IBB vorzulegen. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Die Annahmebescheinigung der Deponie / Verwertungsstelle sowie die zugehörigen Anliefer- und Waagscheine der Verwertungs- / Entsorgungsanlage, Deponie sind täglich vorzulegen (ggfs. vorab per E-Mail).

Sollte die gewählte Verwertungs- oder Entsorgungsstelle im Rahmen der Eigenüberwachung das Material nochmals untersuchen, so sind die Untersuchungen am Haufwerk auf der Baustelle in Abstimmung mit dem Gutachter des AG als eine gemeinsame Untersuchung durchzuführen.

Auf Anforderung ist der Massennachweis von entsorgtem Material [to] zur ausgebauten Masse [m3] ist über eine nachvollziehbare Vergleichberechnung vorzulegen.

Abrechnungsgrundlage sind die Vorgaben des vorliegenden LV's.

Eine Wiederverwertung des Material ist grundsätzlich abfallrechtlich vorgeschrieben und gewünscht. Die erforderlichen Unterlagen und abfallrechtlichen Transport- und Anlieferbescheinigungen sind ebenfalls lückenlos vorzulegen. Mehrkosten hieraus sind in den Einheitspreis der Position einzurechnen.

2.6 Anlagen im Baubereich:

2.6.1 Archäologie:

Das Baufeld befindet sich in der archäologischen Schutzzone (Römer, Mittelalter). Das Landesdenkmalamt wurde über die Baumaßnahme bereits informiert. Es sind während der Arbeiten baubegleitende Überwachungen durch das Personal des Landesdenkmalamts erforderlich.

Insbesondere bei Aufgrabungen ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Mehraufwendungen für Abstimmung mit den Archäologen sind mitzurechnen. Ggf. kann es zu kürzeren Standzeiten für Bodenbegutachtung durch Archäologen kommen, dies ist miteinzurechnen. Für längere Standzeiten ist im Leistungsverzeichnis eine entsprechende Position enthalten.

Alle frühgeschichtlichen / archäologische Funde sind gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg unverzüglich dem AG zu melden. An den Fundstellen sind die Arbeiten einzustellen, bis zur Klärung mit dem Landesdenkmalamt.

Vergütungen für zusätzliche Aufwendungen, die durch eventuelle Verzögerungen entstanden sind, müssen dem AG unverzüglich mitgeteilt und vereinbart werden.

Eingestellte Arbeiten dürfen erst nach Entscheidung des AG weitergeführt werden.



2.6.2 Leitungen:

Auf vorhandene Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen innerhalb der gesamten Baustelle ist bei den Bauarbeiten besonders zu achten.

Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn der Arbeiten bei den dafür zuständigen Ämtern und Stellen nach der Lage dieser Leitungen zu erkundigen bzw. sich Bestandspläne aushändigen zu lassen. Die Verpflichtung der Einsichtnahme in Bestandspläne gilt sowohl für öffentliche als auch für private Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Maßnahme bedingt Leitungsverlegungen vor und teilweise während der Baumaßnahme, die jedoch nicht Bestandteil dieser Ausschreibung sind.

Die Aufträge für Leitungsverlegearbeiten werden durch den jeweiligen Versorgungsträger erteilt.

Ebenso erfolgt die Ausführung dieser Arbeiten unter der Bauleitung des jeweiligen Leitungsträgers. Die Bauleitung des Ingenieurbüros übt in solchen Fällen nur koordinierende Tätigkeiten aus.

Etwaige Behinderungen im Gesamtablauf durch Leitungsverlegungsarbeiten sind einzuplanen. Der Auftragnehmer haftet allein für alle durch ihn verursachten Schäden und hat alle dadurch entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

2.6.3 Grenzpunkte

Grenzpunkte sind gemäß DIN 18300 Pkt. 3.2.2 unbedingt zu schützen bzw. zu sichern.



3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs:

Der Anliegerverkehr im gesamten Baustellenbereich ist über die komplette Bauzeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Zugang zum Gewerbe im angrenzenden Gebäude (Norma, KIK, Parkhaus etc.) und die Zu- und Ausfahrt des zugehörigen Parkhauses von Norden her. Diese Bereiche dürfen nur sehr kurzzeitig, z. B. während des Asphalteinbaus oder dem Versetzen von Bordsteinen gesperrt werden. In Abstimmung mit dem AG, der örtlichen Bauleitung und den Betreibern sind erforderliche Sperrungen und mögliche Provisorien abzustimmen.

Die Zu- und Ausfahrt zum Parkplatz „Eisplatz“ ist während der Baumaßnahme nur über den KVP Nägelesgraben (nahe Edeka-Markt) möglich, da die andere Anbindung an die Nägelesgrabenstraße gesperrt ist. Der Bereich des Parkplatzes nördlich des o.g. Geschäftsgebäudes ist Teil des Baufelds und ist zu sperren.

Als erster Teil der Gesamtmaßnahme muss der Bereich bei der Zu- und Ausfahrt des Parkhauses „Am Kriegsdamm“ rückgebaut und umgestaltet werden. Dies hat so schnell wie möglich nach Baustart zu erfolgen und muss größtenteils unter Verkehr stattfinden (Ausnahme z.B. Asphalteinbau), um den Betrieb des Parkhauses nur möglichst geringfügig zu beeinträchtigen.

3.1.2 Verkehrssicherung / Verkehrsumleitung:

Grundsätzlich ist die Verkehrssicherung wie folgt geplant:

- Bestehende Vollsperrung der Straße Am Kriegsdamm inkl. inner- und überörtlicher Umleitung: Zuständig ist der AG, Absperrung steht bereits zu Baustart
- Absperrung der eigenen Baustelle im o.g. Bereich ist Sache des AN
- Anschluss ZUP an Nägelesgrabenstraße unter halbseitiger Sperrung inkl. Lichtsignalanlage (kurzzeitig)
- Anschluss an KVP „Am Kriegsdamm“ nördlich Baufeld unter Eingengung (kurzzeitig)

- Vollsperrung der angrenzenden Parkplätze inkl. der zugehörigen Zufahrt von Norden während der gesamten Bauzeit. Der AN ist für die Absperung inkl. täglicher Kontrolle zuständig. Für die Stellung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist der AG selbst zuständig.
- Kurzzeitige Vollsperrungen der Zufahrten des KVP „Am Kriegsdamm“ für neue Leitungsquerungen (in besonders enger Abstimmung mit dem AG/der örtlichen Bauleitung, Ausführung zwingend nur während Schulferien 2026/2027 möglich).

Die Verkehrssicherung bzw. evtl. Verkehrsumleitungen sind nach Vorgabe des AG durchzuführen. Die Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist Sache des AN und sind im Einvernehmen mit derselben durchzuführen. Der Unternehmer hat selbst die erforderlichen Genehmigungen bei der Behörde unentgeltlich einzuholen und diese dem AG vor Baubeginn vorzulegen.

3.2 Bauablauf:

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten:

Die Abwicklung der Bauarbeiten ist in Abstimmung zwischen AN und AG zügig durchzuführen. Unterbrechungen von Seiten des AN sind nicht erlaubt und werden vom AG nicht akzeptiert.

Die Einstellung der Bautätigkeiten aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen, hat dieser dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2.2 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen:

Die Koordinierung aller anfallenden Bauarbeiten im Bereich der Übergangsstellen mit anderen Unternehmern obliegt dem AN in Absprache mit der Bauleitung.

Siehe hierzu auch Ziffer 1.2.



4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom AG zur Ausschreibung bereitgestellte Unterlagen

4.1.1 Pläne

-  1-1 Lageplan.pdf
-  1-2 Lageplan_Entwässerung.pdf
-  1-3 Lageplan_Bewässerungskonzept.pdf
-  1-4 Lageplan.pdf
-  1-5 Lageplan_Sonderbordsteinen_Bereich_ZUP.pdf
-  1-6 Lageplan_Sonderbordsteinen_Bereich_Kriegsdamm.pdf
-  2-1 Höhenplan_ZUP_Achse_200.pdf
-  2-2 Höhenplan_Kriegsdamm_Achse_300.pdf
-  3-1 Ausbauquerschnitte_Details_Betonflächen.pdf
-  3-2 Ausbauquerschnitte_ZUP+Freifläche.pdf
-  3-3 Ausbauquerschnitte_Kriegsdamm.pdf
-  3-4 Ausbauquerschnitt_Bordsteindetails.pdf
-  3-5 Ausbauquerschnitt_Betonsitzelemente.pdf
-  Deckblatt+Inhaltsverzeichnis.pdf

4.1.2 Gutachten

-  2021-06-30 Luftbilddauswertung Friedrichsplatz u.a., Untersuchungsbereich.pdf
-  XEB Luftbilddauswertung 78628 Rottweil, Nägelesgrabenstraße, Erkundungsgebiet.pdf

4.1.3 Sonstiges:

-  2024-11-25 Pflichtenheft ENRW_Stand-2024.pdf

4.2 Vom AG zur Ausführung bereitgestellte Unterlagen

Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen werden dem AN kostenneutral zur Verfügung gestellt.

4.3 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

Ohne besondere Vergütung und ohne weitere Aufforderung hat der AN die nachfolgenden Ausführungsunterlagen zu erarbeiten und dem AG zu übergeben:

- 4.3.1** Baustelleneinrichtungsplan, mind. 2-fach
- 4.3.2** Bauzeitenplan, mind. 2-fach
- 4.3.3** Abrechnungs- bzw. Aufmaßpläne: 2-fach
- 4.3.4** Während der Bauausführung
 - 4.3.4.1. Tagesberichte (Aushändigung laufend sowie unaufgefordert und ohne Verzögerung).
 - 4.3.4.2. Eignungsprüfungs-Nachweise:
 - 4.3.4.3. Eigenüberwachungsprüfungen
 - 4.3.4.4. Entsorgungsnachweise: Abfallentsorgung im Übernahme- oder Begleitscheinverfahren gem. dem aktuell gültigen KrW-/AbfG
 - 4.3.4.5. Lieferschein-Nachweise: ergänzend zu „Weitere Besondere Vertragsbedingungen – Seite 3 Punkt 20“, ist für sämtliche Schüttgüter zwingend der Lieferscheinnachweis (Originallieferscheine) zu führen. Die Lieferscheine müssen regelmäßig der Bauleitung vorgelegt werden.
Die Gesamtzusammenstellung einschl. Soll-Ist-Vergleich muss spätestens mit der Schlussrechnung vorgelegt werden.
(Lieferscheinnachweis nach RG Min.)
Bei Schüttgüter-Lieferscheinen ist bei jedem Lieferschein das zum Zeitpunkt der Materialabholung aktuelle Netto-Taragewicht auf dem Lieferschein zugrunde zu legen. Gemittelte, in der EDV abgespeicherte Tara-Leergewichte der Transportfahrzeuge werden vom AG nicht akzeptiert und als „nicht geliefert“ gewertet.
Grundsätzlich werden Lieferscheine nur von EDV unterstützten Waagen akzeptiert. Das aktuell gültige Eichprotokoll der Waagen ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
Handschriftliche Änderungen auf Lieferscheinen sind nicht zulässig.
Bei falsch deklarierten und nicht vollständig ausgefüllten Lieferscheinen erfolgt der Ausschluss des Lieferscheines bei der Abrechnung.
- 4.3.5** Dokumentationsaufnahmen: Parallel zum Bauablauf sind sonstige Unterlagen für die Abrechnung u. a. Handskizzen, Fotos und dergleichen entsprechend den Erfordernissen zu erstellen und 2-fach dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben.

5. BESONDERE LEISTUNGEN UND HINWEISE

5.1 Materialbestellungen / LV-Massen

Vor Bestellung von Baumaterialien hat der AN selbst die zur Ausführung erforderlichen Mengen zu ermitteln.

Abweichungen von den im LV vorgegebenen Mengen sind möglich.

Eine generelle Freigabe von LV-Mengen für Liefermengen erfolgt nicht.

Sämtliche Positionen sind (sofern in der Position nicht anderweitig beschrieben) als Ausführung in Teilmengen, Teilflächen bzw. Teillängen zu kalkulieren. Siehe auch beiliegende Planunterlagen gem. Kap. 4.1.

5.2 Baustellenpersonal

Während der gesamten Baumaßnahme ist derselbe Bauleiter und Polier durch die Firma einzusetzen.

Der fachlich qualifizierte Polier muss auf der Baustelle ständig anwesend sein.

5.3 Arbeitsschutz: (Bauleitung des AN)

Die Auflagen der **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, vom 10.Juni 1998**, sind vom AN grundsätzlich zu beachten und umzusetzen. Generell sind die Pflichten der Arbeitgeber gemäß § 5 der zuvor genannten Verordnung zu erfüllen.

5.4 Zu verwendende Formblätter:

5.4.1 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind gemäß Formblatt KEV 249 zu vereinbaren.

Das Formblatt ist durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Bauleitung auszufüllen und wird als Papiausdruck nach Anforderung durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

5.4.2 Nachträge

Erforderliche Nachträge werden gemäß Formblatt KEV 336 und KEV 337 durch den AG vereinbart.

Die Formblätter KEV 332 und KEV 333 sind durch den Auftragnehmer zu erstellen.

Die Aufwendungen aus 5.4.1 und 5.4.2 werden nicht gesondert vergütet und sind in die Baustelleneinrichtungspositionen einzukalkulieren



6. ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

6.1 Leitungsgräben

6.1.1 Leitungsgraben Planum:

Das Verdichten des Rohrbettes beim Einbau einer Rohrbettung ist in die entsprechenden O.Z. einzurechnen.

6.1.2 Leitungsgraben Aushubbreiten:

Grabenwände für Bodenklasse 3-7 (DIN 18 300 alt) werden grundsätzlich senkrecht abgerechnet.

Wenn der AN auf eine Grabenaussteifung verzichtet, soweit es die Sicherheit zulässt und Grabenwände geböscht herstellt, wird der

Mehraushub/Abfuhrmassen zur senkrechten Grabenwand nicht gesondert vergütet, ebenso wird die Grabenverfüllung abgerechnet. In den Leitungsgrabenaushub sind die Mehrbreiten für die Kanalschächte einzurechnen.

Die Grabenverfüllung oberhalb der Leitungszone wird im Gegenzug ohne Abzug der Schachtverdrängung erstattet.

Die anfallenden Mehrkosten sind in die EP's einzurechnen.

- Für Unterbettungsschicht und die Abdeckung (Leitungszone) ist die **DWA-A 139** maßgebend. Als Rohrdeckung ist der Regelfall D = 30 cm über Rohrscheitel herzustellen.
- Für die Ermittlung der Grabenbreiten der Abwasserkanäle gilt die **DIN EN 1610** zuzüglich des eingebrachten Verbaus (2 x 0,15m).
- Sofern nicht anderes in den Leistungspositionen beschrieben ist, gilt die DIN 4124 für Kabel-, Gas-, Wltg- und sonstige Gräben bei der Ermittlung der Grabenbreiten.

6.1.3 Leitungsgraben Aushubtiefen:

Leitungsgraben in Vollausbauereichen

Bei Leitungsverlegungen von Neubaumaßnahmen/Vollausbauereichen erfolgt die Vergütung des Aushubes ab OK Erdplanum.

Die Vergütung der Grabenverfüllung erfolgt bis OK Erdplanum.

Leitungsgrabenaushub nach Einbau Untergrundverbesserung (UV)

Im Falle eines vorgezogenen Einbaues einer UV im Straßenbau (vor Ausführung von Leitungsgräben) werden die Aushub- und Verfülltiefen wie folgt ermittelt.

Der Leitungsgrabenaushub wird ab OK UV vergütet.

Die Verfüllung der Leitungsgräben wird bis UK UV vergütet. Der Wiedereinbau des ausgehobenen Volumens im Bereich der UV wird unter der Positionen „Boden des AG einbauen“ vergütet.

6.2 Baugruben

Die Baugrubenwände für Bodenklasse 3 - 7 (DIN 18 300 alt) werden grundsätzlich senkrecht abgerechnet.

Wenn der AN auf eine Baugrubenaussteifung verzichtet, soweit es die Sicherheit zulässt und Baugrubenwände geböscht herstellt, wird der Mehraushub zur senkrechten Grabenwand nicht gesondert vergütet, ebenso wird die Grabenverfüllung abgerechnet.

6.3 Straßenbauarbeiten

6.3.1 Oberbodenabtrag/Oberbodenauftrag

Die Ermittlung des Oberbodenauf- und abtrages erfolgt anhand eines gemeinsamen örtlichen Aufmaßes

6.3.2 Einbauten

Sämtliche Erschwernisse bei dem Einbau von Baustoffen durch bestehende oder in Bau befindliche Bauwerke und Einbauten (Randeinfassungen, Schachtabdeckungen etc.) sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6.3.3 Randausbildung

Die fachgerechte Randausbildung der freien Ränder der ausgeschriebenen Asphaltsschichten ist gemäß ZTV Asphalt-StB auszuführen und wird nicht gesondert vergütet.



6.4 Umrechnungsfaktoren

Umrechnungs- und Verdichtungs-faktoren gemäß nachstehender Liste.

Umrechnungs- und Verdichtungs-faktoren

Materialbezeichnung	unverdichtet to/m³	verdichtet to/m³	Verdichtungs- faktor
Natursand 0/2	1,60	1,84	1,15
Natursand 0/4	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/8	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/16	1,70	2,04	1,20
Kiessand 0/32	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/56	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/63	1,80	2,30	1,28
Wandkies 0/X	1,80	2,30	1,28
Rollkies 6/31	1,60	1,76	1,10
Kies 7/32	1,70	--	--
Sand-Splitt-Gemisch 0/8-0/32	1,72	2,15	1,25
Brechsand 0/2	1,45	1,66	1,15
Splitt 2/8	1,70	--	--
Splitt 8/16	1,45	1,60	1,10
Splitt 16/32	1,45	1,60	1,10
Mineralgemisch 0/45	1,80	2,30	1,28
Mineralgemisch 0/56	1,80	2,30	1,28
Schotter 0/56	1,60	2,05	1,28
Schotter 0/200	1,40	1,72	1,23
Schotter 22/56	1,45	1,67	1,15
Grobschotter 32/45	1,52	1,75	1,15
Grobschotter 56/120, 80/X	1,45	1,60	1,10
Grobschotter 56/80	1,45	1,67	1,15
Schroppen 0/200	1,50	1,65	1,10
Felsbruch 0/400 (Kalkstein)	1,60	2,00	1,25
Siebschutt	1,80	2,08	1,16
1 m³ Bitum. Tragschicht 0-32 mm	--	2,40	--
1 m³ Deckschicht 0-11 mm	--	2,40	--
1 m³ Deckschicht 0-8 mm	--	2,40	--
1 m³ Binder 0-22 mm	--	2,40	--
1 m³ Beton bewehrt (feste Masse)	--	2,50	--
1 m³ Beton unbewehrt (feste Masse)	--	2,40	--
1 m³ Erdaushub	1,54	2,00	1,30

1. Für Abrechnungen sind vorstehende Werte verbindlich. Abweichungen von den tatsächlichen Werten der einzelnen Lieferwerke sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Werden andere Baustoffe, die in dieser Liste nicht enthalten sind, gefordert oder angeboten, sind die entsprechenden Werte auf besonderer Anlage aufzuführen.
2. Werden für die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge anderer Untersuchungen (Kontrollprüfungen für Gütenachweis) an neutralen Instituten auch Gewichte von Schüttgütern ermittelt, treten die dort festgestellten an die Stelle der hier festgelegten Werte.

6.5 Mantelverordnung

Die seit dem 01. August 2023 in Kraft getretene Mantelverordnung als zentrales Regelwerk zur bundesweit einheitlichen Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle, im Einzelnen aufgezählt die im Sachzusammenhang stehenden Verordnungen, Bundes-Bodenschutz- und Altlast-Verordnung (BBodSchV), Ersatzbaustoff-Verordnung (EBV), Deponie-Verordnung (DepV), Gewerbe-Abfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils seit dem 01. August 2023 gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ausschreibung und entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

Alle daraus resultierenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Bei Vorliegen eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die in der Mantelverordnung festgelegten Pflichten, zum Nachteil des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden aufzukommen.

6.6 Übergang von Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV

Durch die Anwendung der beiden Tabellen des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist zu vermeiden, dass künftig neben der Analytik und Einstufung nach ErsatzbaustoffV parallel eine Analytik nach „VwV-Boden“ oder den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ erfolgt.

Auf Grund dessen hat die Überführung anhand der beigefügten Tabellen zu erfolgen.

TABELLE 1: Überführung der Bezeichnungen von Recycling-Baustoffen

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach den „ Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial “	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Recycling-Baustoff	Z1.1	Recycling-Baustoff der Klasse 1	RC-1
Recycling-Baustoff	Z1.2	Recycling-Baustoff der Klasse 2	RC-2
Recycling-Baustoff	Z2	Recycling-Baustoff der Klasse 3	RC-3

TABELLE 2: Überführung der Bezeichnungen von Bodenmaterial

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Zuordnungswerte nach VwV Boden	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung der Materialklasse nach ErsatzbaustoffV
Bodenmaterial	Z0	Bodenmaterial der Klasse 0	BM-0
Bodenmaterial	Z0* IIIA Z0*	Bodenmaterial der Klasse 0*	BM-0*
Bodenmaterial	Z1.1	Bodenmaterial der Klasse F0*	BM-F0*
Bodenmaterial	Z1.2	Bodenmaterial der Klasse 1 und 2	BM-F1 BM-F2
Bodenmaterial	Z2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 3	BM-F3

BM-0*: Anforderungen an das Aus- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV (Verfüllungen)

BM-0 und BM-0*: bis zu 10 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3: bis zu 50 Volumenprozent mineralische Fremdbestandteile

6.7

Stundenlohnarbeiten

Mit den Stundenlohnverrechnungssätzen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, wie z. B. die **Lohn- und Gehaltskosten**, die **Lohn- und Gehaltsnebenkosten**, die Sozialkassenbeiträge, ggf. die Winterbauumlagen, die Gemeinkostenanteile sowie der Gewinn, jedoch ohne Umsatzsteuer.

In die Verrechnungssätze sind die Lohn- und Gehaltskosten für die An- und Abfahrtszeiten einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet..

Dem Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und

Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

Die Kosten für den Einsatz von Kleingeräten, Maschinen, Werkzeugen oder sonstige Geräte bis 1.000,-- € Anschaffungswert (netto) sowie die Kosten für den Einsatz von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen bis zu 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sind in die Verrechnungssätze einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

6.8 **Rechnungsstellung**

Die Aufstellung bzw. Aufteilung der Rechnungen hat nach den Forderungen des Auftraggebers zu erfolgen:

- extra Rechnungen für Straßenbau ZUP (inkl. Gehweg und Blindenleitsystem
- extra Rechnungen für Freiflächen ZUP
- extra Rechnungen für Straßenbau „Am Kriegsdamm“ (KVP bis Gebäude Norma)
- extra Rechnungen für Straßenbau „Predigerkirche“ (Am Kriegsdamm Gebäude Norma bis Bauende bei Predigerkirche (Bruderschaftsgasse))

Zur Aufteilung der Flächen liegt ein gesonderter Plan den Ausschreibungsunterlagen bei.

Pauschalen wie z. B. Baustelle einrichten, Baustelle räumen, Verkehrssicherung, etc. sind entsprechend der Abrechnungssummen der Teilrechnungen aufzuteilen und in diesen auszuweisen.

Im Falle einer Beauftragung von Nebenangeboten, Sondervorschlägen, Pauschalen o. ä., sind die Rechnungen in der o. g. Aufteilung mit entsprechenden Aufmaßunterlagen usw. nach den Forderungen des AG's ohne zusätzliche Vergütung aufzustellen und zu liefern.

Für die jeweiligen Rechnungen sind separate Aufmaße und Mengenberechnungen durchzuführen.

Die Leistungen für das Aufstellen der zuvor aufgeführten Rechnungen und Aufmaße sind in die EP einzurechnen.

